

Neunte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 26. Juli 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 80 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18) sowie § 19 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003¹, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 20. Juli 2009², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 28. März 2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 10 wie folgt gefasst:
„§ 10 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt nicht für Personen, die bereits am Tag vor dem Erwerb der Mitgliedschaft Mitglieder derselben Gruppe waren.“

 - b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Wer später als am 35. Tag vor der Wahl einen neuen mitgliedschaftrechtlichen Status erwirbt, ist auf dieser Grundlage weder wahlberechtigt noch wählbar.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 14 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Bereithaltung“ ersetzt.

 - b) In Nummer 16 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtnahmefrist“ sowie das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Bereithaltung“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Wählerverzeichnisse werden nach Entscheidung des Wahlleiters in gebundener, gehefteter oder ausschließlich elektronischer Form erstellt und müssen folgende Angaben enthalten.“

 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Bereithaltung“ ersetzt.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 328

² Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 953

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „auszulegen“ durch das Wort „vorzuhalten“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Bereithaltung“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Einsichtnahmefrist“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Bereithaltung“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Wählerverzeichnis kann bis zum letzten Tag der Wahl auf Anordnung des/der Wahlleiters/in berichtigt oder ergänzt werden, soweit es offensichtliche Fehler und Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält oder soweit der/die Wahlberechtigte aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, die Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Bereithaltung zu beantragen.“

d) Dem Absatz 4 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, im Falle des elektronischen Wählerverzeichnisses sind die Änderungen, deren Bearbeiter erkennbar sein muss, mit Zeitstempel zu versehen.“

e) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Juli 2011.

Greifswald, den 26. Juli 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Frieder Dünkel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.07.2011